

000024

In meiner Mail vom 31.07.2021 hatte ich bereits umfänglich über den Fortgang der Geschehnisse ab 2007 ausgeführt. Wiederholend und ergänzend dazu:

Der neue Eigentümer des Flurstückes 325 (Frau Moser) hatte sich offenbar vor dem Kauf bei der Stadt Templin hinreichend erkundigt, denn sie stellte bereits am 04.07.2007 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem zuletzt die Stadtverordnetenversammlung abweichend von der beantragten Nutzung per Beschluss zur DS-Nr. 76/2007 am 05.09.2007 grundsätzlich entsprach.

Die Begründung / Erläuterungen der Beschlussvorlage ist hier als Anlage 1 beigefügt. Dort heißt es ausdrücklich, dass der Bestandschutz für das bis Anfang der 90iger Jahre als Ferienhausgebiet genutzte und seitdem ungenutzten Geländes verloren gegangen ist. Eine Aktivierung der Anlage ist baugenehmigungspflichtig.

Erst im Jahr 2010 kam es zur Auslegung. Die Einwendungen gegen das Vorhaben waren (erwartungsgemäß!) so erheblich und die Planungsunterlagen so mangelhaft, dass vom Eigentümer und Vorhabenträger ein Änderungsantrag vom 22.02.2012 gestellt wurde, dem per Beschluss zur DS-Nr. 26/2012 am 17.04.2012 entsprochen worden ist. Eine erneute Auslegung hierzu erfolgte dann jedoch nicht mehr, die Einstellung des Bauleitplanverfahren wurde am 16.10.2019 beschlossen, Beschlussvorlage DS-Nr. 59/2019, deren Begründung / Erläuterungen hier als Anlage 2 beigefügt ist.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.10.2010 zur Beschlussvorlage (siehe Anlage 3 Tagesordnungspunkt 11) erneut vermerkt, dass kein Bestandschutz besteht. Die Stadtverwaltung Templin hat mir auf Nachfrage vom 06.10.2010 per Schreiben vom 05.11.2010 mit Berufung auf Gespräche mit dem zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Uckermark zudem ausdrücklich bestätigt, dass für die Bebauung der heutigen Flurstücke 398 und 399, die durch Teilung aus dem Flurstück 325 hervorgegangen sind, kein Bestandschutz besteht, vgl.-Anlage 4.

Nach allem ist festzustellen, dass sowohl seitens der Kreisverwaltung Uckermark als auch seitens der Stadtverwaltung Templin ausdrücklich und stringent ein Bestandschutz der alten Ferienanlage seit dem Jahr 2000 verneint wird. Es ist daher nicht verständlich, dass dazu im Jahr 2021 eine Anhörung stattfinden soll. Jedenfalls ein abweichendes Ergebnis, dass Bestandschutz doch bestünde und daher die Ferienanlage genehmigungsfrei wieder reaktiviert werden könnte, wird nicht auf Verständnis bei denjenigen stoßen, deren persönliche Träume und wirtschaftliche Interessen an den Umständen im Zusammenhang mit dem untergegangenen Bestandsschutz gescheitert sind. Dass dies auch mit finanziellen Verlusten einherging, ist bekannt.

Die heutigen Eigentümer haben sich 2020 bei mir vor dem Kauf des Flurstückes umfangreich über die Situation informiert mit dem Ergebnis, dass zwei der damaligen Interessenten abgesprungen sind.

Die Bauarbeiten an einem der Bungalow auf dem Flurstück 398 werden kontinuierlich fortgeführt, derzeit wurde eine Fassade teilmodernisiert und die Anschlusskanalisation im Außenbereich des Bungalows geprüft und instandgesetzt, vgl. Anlagen 5.1 bis 5.3. Dass diese wie die vorausgehenden Maßnahmen ausschließlich den Zweck verfolgen, den Bungalow zu reaktivieren und wieder zu nutzen, liegt auf der Hand.

Anzumerken bleibt noch, dass ein vom Eigentümer des Flurstückes 398 (Hr. Baron) möglicherweise geltend gemachter Einwand (ein "Gefälligkeitsschreiben" vom 25.11.2008 des Verkäufers, siehe Anlage 6) angesichts der vorbeschriebenen Ereignisse schon aus zeitlichen Gründen nicht durchdringen kann. Auch ist der Inhalt nachweislich unzutreffend, die vier Bungalow wurden nachweislich zu keinem Zeitpunkt zu Jagd- und Angelaufenthalten etc. pp. genutzt. Wie auch ohne Strom, Wasser und Abwasser. Und vermeintliche, mehrere hundert km vom Wohnsitz entfernt liegende Abstellmöglichkeiten sind ebenfalls absurd und nicht glaubhaft. Die behauptete jahrelange Nutzung wäre mir als unmittelbarer Nachbar auch nicht dauerhaft verborgen geblieben.